

I. EINLEITUNG

„Das gut ausgebaute System der beruflichen Bildung gilt traditionell als Garant für die Heranziehung qualifizierter Arbeitskräfte und eine niedrige Jugendarbeitslosigkeit“, schrieb die Europäische Kommission 2012 in ihrer Bewertung zum „Nationalen Reformprogramm für Deutschland“. In der Tat wurde in Deutschland im August 2012 mit 8,1 Prozent die geringste Jugendarbeitslosigkeit in Europa gemessen, während sie zur selben Zeit im europäischen Durchschnitt bei nicht weniger als 22,7 Prozent lag. Wer wollte daher widersprechen, wenn im Bundestag jüngst festgestellt wurde, „das deutsche Bildungssystem“ leiste seit eh und je einen „unverzichtbaren Beitrag“ zur Fachkräftesicherung?¹

Der berechtigte Stolz auf das Erreichte legt die Frage nahe, wie und warum es in Deutschland schon am Ende des 19. Jahrhunderts zur Entfaltung eines straff organisierten, effektiven Ausbildungssystems in der gewerblichen Wirtschaft kommen konnte, welches in den meisten europäischen Ländern doch bis heute schmerzlich vermißt wird. Welchen gesellschaftlichen Triebkräften und historischen Entwicklungen, welchen Interessenkonflikten und gesetzgeberischen Entscheidungen haben wir es zu verdanken, daß es hierzulande seit langem eine große Zahl von Institutionen gibt, die sich der gewerblichen Ausbildung annehmen, daß das staatliche Schulsystem und die für das praktische Lernen verantwortlichen Betriebe eng miteinander kooperieren, daß sie den Erfolg der Auszubildenden und Gesellen planen und steuern und deren wirtschaftliche und soziale Sicherung gewährleisten? Seit wann gibt es den Lehrling, der auf der Höhe des jeweils aktuellen, sich schnell entfaltenden theoretischen Wissens und praktischen Könnens unterwiesen wird? Setzte sich die effiziente Ausbildung im gewerblich-technischen Bereich zunächst nur in wenigen Berufen und fortgeschrittenen Regionen durch oder war sie in allen Berufssparten und Wirtschaftsräumen bald gleichermaßen erfolgreich? Wo liegen die historischen Wurzeln jener vom Gesetzgeber initiierten, durch staatliche und korporative Organe überwachten, aber von den politischen Bewegungen getriebenen Institutionen, die seit langem schon als ein vielbewundertes Alleinstellungsmerkmal des deutschen Bildungswesens gelten?

Sucht man nach den Bedingungen der zukunftsweisenden Verrechtlichung des Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisses im Handwerk des 19. Jahrhunderts, so findet man die Ursprünge einerseits im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zunftrecht, andererseits in einer Vielzahl von Versuchen der Neuschöpfung effizienten Gewerbe-, Arbeits- und Sozialrechts. Dem tastenden, durch vielfaches Scheitern gekennzeichneten Beginnen lag ein Politisierungsprozeß zugrunde, wie er auch für andere Lebensbereiche im 19. Jahrhundert typisch geworden ist. Nimmt man die heute erreichte Qualität beruflicher Bildung und sozialer Sicherung zum point de

vue, so mögen das gegenwärtige Bildungs- und Ausbildungssystem wie auch die aktuellen Standards des Arbeits- und Sozialrechts als Folgen zwangsläufiger Entwicklungen erscheinen. Schon der Vergleich mit den Nachbarländern zeigt aber, daß die heutigen Institutionen in Deutschland und die ihnen zugrundeliegenden Rechtsregeln keineswegs alternativlos sind. Gerade ihre unleugbare, vielbewunderte Funktionalität weckt das Interesse an den spezifischen Entstehungsbedingungen dieser früh initiierten, doch für lange Zeit wenig erfolgreichen Einrichtungen und des zugehörigen Normengeflechts. Die beginnende Verrechtlichung der Ausbildung und sozialen Sicherung der Gesellen und Lehrlinge im das „Zeitalter der Gewerbefreiheit“ geheißenen Jahrhundert ebenso wie die ursächlichen Interessen und die Wandlungsprozesse säkularen Ausmaßes bloßzulegen ist das Thema der vorliegenden Untersuchung.

Die an dieser Stelle üblicherweise folgende Einordnung des Gegenstandes in die Konzepte und Ansätze der aktuellen Forschung kann entfallen, da hier die Einleitung zum ersten Band der Darstellung stets mitzulesen ist. Dort finden sich die zum Verständnis des Themas unerlässlichen Ausführungen zur Gewerbefreiheit und Industrialisierung als Forschungsprobleme der Rechtsgeschichte, aber auch die konkrete Formulierung des Forschungsziels des gesamten Vorhabens, die Eingrenzung des Forschungsgebietes und des Untersuchungszeitraums, Hinweise zur Quellenlage und die obligate Erläuterung des methodischen Vorgehens. So bleibt hier nur mehr übrig, die den Gang der Forschung zum unselbständigen Handwerk im Westfalen des 19. Jahrhunderts bestimmenden, zentralen Fragestellungen zu formulieren:

- Ein Gemeinplatz ist es, daß die Qualität praktischer und theoretischer Ausbildung im Handwerk für die Wirtschaftsentwicklung des sich industrialisierenden Deutschlands kaum überschätzt werden kann. Deshalb darf nicht ungeklärt bleiben, inwieweit Lehrlinge und Gesellen die ihnen durch die Rechtsordnung und Verwaltung eröffneten Chancen nutzten.
- Größtes Interesse bringt die sozialhistorische Forschung seit längerem schon dem Usus des Gesellenwanderns entgegen. Gleichwohl sind die Vorschriften, welche diese Gewohnheit auf vielfältige Weise einhegten, bislang völlig unbeachtet geblieben. Diesem Mangel abzuhelfen ist ein weiteres Ziel der vorliegenden Untersuchung.
- Ebenso unverzichtbar erscheint es, die Suche nach einem tragfähigen System sozialer Sicherheit für die Gesellen im Zeitalter der Gewerbefreiheit zu schildern.

Durch diese Fragestellungen geleitet, mag die vorliegende Untersuchung ein Beispiel dafür geben, wie die Rechtsgeschichtswissenschaft, indem sie aktuelle Ansätze und Methoden der historischen Forschung aufnimmt, Erhellendes zum Werden des modernen Staates als Gesetzgebungsstaat beizutragen weiß.

II. DIE GEWERBLICHE AUSBILDUNG

A. DIE HANDWERKSLEHRE

1. Die Ausbildung der Lehrlinge bis 1845

a. Einleitung

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die Zunftordnung mit ihrem System öffentlich-rechtlicher Normen der Ausbildung im Handwerk die Struktur gegeben. Mit dem Übergang zur Gewerbefreiheit trat an die Stelle der merkwürdigen Dichotomie von genossenschaftlicher Libertät einer- und der Gebärde autoritärer Omnipotenz des Staates in der gewerblichen Wirtschaft andererseits die liberale Haltung der Nichtintervention. Das tradierte Ausbildungssystem ging in diesem wahrhaft revolutionären Prozess unter. Zunächst entstand, nachdem die seit dem Mittelalter tradierte und bis dahin kaum modifizierte Art der Handwerkslehre beseitigt worden war, in Westfalen ein Vakuum in der gewerblichen Ausbildung. Denn mit dem Kosmos der Zunft waren auch deren Rechtsregeln verschwunden, und an die Stelle des außer Kraft gesetzten Handwerksrechts des ALR hatte die französische Fremdherrschaft nichts Vergleichbares gesetzt. Es waren gleich zwei Ursachen, die eine neue, klare Ordnung des Lehrlingswesens und der handwerklichen Berufsbildung verhinderten: Zum einen sollte die liberale, dem Gedankengut der Aufklärung entsprossene Vorstellung von der Freiheit des Menschen auch in der Wirtschaft durchgesetzt werden. Wollte man die natürliche Freiheit der Person verwirklichen, durfte das autoritäre handwerkliche Lehrverhältnis, das die Zeitgenossen aus der Zunftzeit noch lebhaft vor Augen hatten, nicht wiedererstehen.¹ Zum anderen war schon der Begriff einer eigentlichen Berufserziehung für die Reformer des preußischen Bildungswesens denkunmöglich, weil er von ihrem engen, neuhumanistischen Standpunkt aus ein Widerspruch in sich sein musste.²

Die Entwicklung blieb, wie man weiß, nicht bei den lebensfremden Überzeugungen des extremen Liberalismus stehen. Insbesondere die Erfahrungen mit den nicht selten erschreckenden Lebensumständen und der Abhängigkeit der Industriearbeiterschaft hatten zur Folge, dass die konsequent liberale Grundhaltung Preußens in wirtschaftspolitischen Fragen einer positiveren Wertung mancher Einrichtungen der vergangenen Zunftordnung wich und allmählich mit der Einsicht verbunden wurde, dass auf dem Gebiet der handwerklichen Ausbildung keine völlige Vertragsfreiheit bestehen dürfe. Das Kleingewerbe bot sich als Versuchsfeld, auf dem sich die Anwendbarkeit neuer Ideen erproben ließ, geradezu an. Denn der handwerklichen Berufserziehung fiel auf dem langen Weg zu neuen Wirtschafts-

1 Typischer Vertreter der liberalen Auffassung ist *Schmalz* (1823), S. 313–320

2 Vgl. dazu *Abraham* (1955), S. 9.

und Lebensformen unzweifelhaft eine Schlüsselrolle zu. Konsequent – und deutscher Tradition entsprechend – führten diese Überlegungen zum Ruf nach dem Gesetzgeber. Der Staat sollte einen gesetzlichen Rahmen schaffen, der es ermöglichte, die Lehrkontrakte durch die Polizeibehörden zu kontrollieren und der die menschenwürdige Behandlung der Lehrlinge, ihre ordnungsgemäße Anleitung und die Möglichkeit zum Besuch der Handwerksschule gewährleisten half.³

Innerhalb weniger Jahrzehnte vollzog sich auf dem Felde der Berufserziehung in der Tat ein Wandel vom aufgeklärten Absolutismus mit seinen wohlmeinenden, aber bevormundenden und bis in Einzelheiten reichenden Regelungen, wie sie das ALR mit seiner Zunftordnung vorsah, zu einem – als Reaktion auf das traditionelle Zwangssystem – extremen Liberalismus und dann schließlich zu der zukunftsweisenden Überzeugung, dass die gewerbliche Ausbildung am besten gewährleistet sei durch die Wiederbelebung einer förmlichen Handwerkslehre, die man sich durch einen gesetzlichen Rahmen gehalten und von berufsständischen Organisationen beaufsichtigt vorstellte. Die Reanimierung der tradierten Ordnung war von außerordentlicher Bedeutung für die gesamte gewerbliche Wirtschaft. Sie hatte nämlich zur Folge, dass die Berufsausbildung für diesen zentralen und schnell wachsenden Bereich ihren eigentlichen Halt bis tief ins 19. Jahrhundert im Handwerk behielt und eine industrietypische Lehrzeit zunächst nicht entstand.⁴ Die geistigen, sozialen und rechtlichen Veränderungen, die das Handwerk durchleben musste, um sich aus der spätmittelalterlichen Verfasstheit zu lösen und den Anschluss an die allmählich dynamischer werdende politische und ökonomische Entwicklung und an die neuen Vorstellungen von der Würde und Freiheit des Menschen zu finden, sind stets vor dem Hintergrund dieser in dauernder Entwicklung begriffenen, sich gegenseitig überschneidenden und durchdringenden geistigen Strömungen, dem Wechselspiel von Liberalismus und Reaktion zumal, das die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts prägte, zu sehen.

b. Die Regelungen des ALR

Neue Rechtsquellen zum Lehrlingswesen sprudelten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur recht dürftig.⁵ Von den einstmals zahlreichen Vorschriften zur gewerblichen Ausbildung waren nach der Wiederherstellung der preußischen Herrschaft in Westfalen nur die einschlägigen Bestimmungen des ALR (ALR I 8 § 278 ff.) wieder in Kraft gesetzt worden, soweit sie nicht die aufgehobene Zunftverfassung betrafen. Durch die Abwesenheit jedweder Zunftordnung in dieser preußischen Provinz (mit Ausnahme Wittgensteins) hatte der Begriff des Lehrlings dort

3 Diese modifizierte Ansicht wurde in der Literatur durch *Rau* (1828), S. 185 f. vertreten.

4 S. *Blankertz* (1969), S. 92

5 Es ist hier nur das Ergänzungsgesetz vom 7.9.1811, das zum preußischen Edikt von 1810 erlassen wurde, zu nennen; dieses bestimmte, dass jeder Inhaber eines Gewerbescheines, auch wenn er nicht Mitglied einer Zunft war, Lehrlinge ausbilden konnte. Die Vorschrift trat in Westfalen aber nicht in Kraft.

aber seine alte Klarheit verloren.⁶ Er ließ sich nicht mehr exakt von dem des Dienstboten oder Gesellen abgrenzen.⁷ Zwischen Lehrlingen und Meistern bestand ein Privatrechtsverhältnis, dessen Inhalt durch die §§ 292 ff. ALR II 8 bestimmt wurde.⁸ Der Meister blieb verpflichtet, dem Lehrling die nötigen Kenntnisse zu verschaffen (§ 292), ihn zu guten Sitten und zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes anzuhalten (§ 293) und, falls erforderlich, für den nötigen Unterricht im Lesen, Schreiben und in der Religionslehre (§ 294) Sorge zu tragen. Ihm stand ein mäßiges Züchtigungsrecht zu, das in seiner Abwesenheit auf den ersten Gesellen überging (§§ 298–302). Der Lehrling musste den Anforderungen des Lehrherrn Folge leisten (§ 295); zu Gesindediensten war er nur insoweit verpflichtet, als dadurch der Ausbildungserfolg nicht verhindert wurde (§ 297). Brach der Lehrling ohne berechtigte Ursache die Lehre ab, so konnte der Meister das Lehrgeld noch bis zum Ende des laufenden Jahres verlangen (§ 308).

c. Unklarheit der Rechtsverhältnisse

Diese, dem wohlmeinend-bevormundenden Geist des aufgeklärten Gesetzgebers entsprungenen Vorschriften waren nach den Jahren der französischen Fremdherrschaft, die solche Regelungen nicht gekannt hatte, im Bewusstsein der Westfalen nicht mehr verankert. Die Aufhebung der Zünfte hatte bei Meistern und Lehrlingen die Vorstellung genährt, das Lehrverhältnis schwebte, da konkrete, schriftliche Privat-Vereinbarungen gewöhnlich fehlten,⁹ in einem rechtsfreien Raum. In manchen Handwerken, wie z. B. bei Malern und Glasern, verzichtete man seit der Aufhebung der Zünfte auf die traditionelle Lehre.¹⁰ Solche Beispiele lockerten natürlich insgesamt die strenge Bindung an den Lehrvertrag. Der bloß privatrechtliche Charakter des Ausbildungsverhältnisses gab den Meistern nicht länger die Möglichkeit, den Kontraktbruch zu verhindern, so dass Lehrlinge nicht nur bei schlechter Behandlung die Lehre abbrachen; dies geschah nunmehr auch schon dann, wenn sie glaubten, genug gelernt zu haben, um sich selbständig machen bzw. anderswo für Gesellenlohn arbeiten zu können. Die natürliche Folge war, dass sich die Streitigkeiten

6 Zu der Ausnahme des Kreises Wittgenstein-Berleburg s. u.

7 So aber *Abraham* (1955), S. 143. Die Folge war, dass die Lehrlinge in der preußischen Statistik nicht getrennt von den Gesellen geführt werden konnten.

8 In Ostelbien blieben für das Lehrlingswesen neben den Bestimmungen des ALR auch noch weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften in Kraft. Nach §§ 11 und 12 des Gesetzes v. 7.9.1811 mussten die Lehrlinge bei der Polizei angemeldet werden. Überall dort, wo die Korporationen, wie in Wittgenstein, unter Aufsicht der Polizeibehörden fortbestanden, behielt das Ausbildungsverhältnis seinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Zur rechtlichen Situation der Lehrlinge zur Zukunft s. z. B. Dirke (1914); Bruns (1938); Riedl (1948); Landolt (1977); Göttmann (1977); Schwarzlmüller (1979); Schwarzlmüller (1984), S. 65–77. Auf den ganz unzureichenden Forschungsstand zur Geschichte der Gesellen und Lehrlinge im 19. Jahrhundert hat Reininghaus schon 1997 hingewiesen; s. Reininghaus (1997), S. 14.

9 So Schreiben v. 27.7.1832, in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III I Nr. 6, Bd. 1, fol. 122–127.

10 S. Schreiben der Handwerker der Stadt Münster an den Oberpräsidenten v. Vincke v. 15.1.1831, in: STAM, Oberpräsidium Nr. 2774, Bd. 1, fol. 215.

aus dem Lehrverhältnis ganz unverhältnismäßig häuften.¹¹ Der Bürgermeister der Stadt Beckum, der zu seinem Verdruss oft mit der Schlichtung der unerquicklichen arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen befasst war, klagte, dass, nachdem „das Amtsrecht aufgehoben, weder der Meister noch der Geselle und Lehrling seine Pflicht mehr kennt“.¹² Wurden die Lehrlinge geprügelt oder ständig zu häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen, so kündigten sie den Vertrag auf, ohne zu wissen, dass sie u. U. nach II 8 § 308 ALR für das gesamte noch laufende Jahr Lehrgeld zahlen und ggf. Schadensersatz leisten mussten. Die Meister aber glaubten sich angesichts des häufigen Abbruchs der Lehre „ganz den Launen der Lehrlinge preisgegeben“.¹³ Sie verlangten immer wieder nach polizeilichem Zwang zur Rückführung entlaufener Auszubildender¹⁴ sowie nach der Einführung von Arbeitsbüchern für Jugendliche und nach einer Gesellenprüfung¹⁵- Maßnahmen, die der Fluktuation der Lehrlinge entgegenwirken sollten.

Nach der Aufhebung der Zünfte war die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den eindeutig dem Handwerk zuzurechnenden Meistern und ihren Lehrlingen wegen Heranziehung zu häuslichen Arbeiten, schlechter Behandlung oder anderen Missshelligkeiten, die das Ausbildungsverhältnis im Handwerk nicht selten belasteten, auf die Polizeibehörden übergegangen.¹⁶ Gewöhnlich fand sich aber für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in den allg. Gesetzen kein Rechtsgrund. Der von den Meistern ständig erhobene Einwand, dass das Lehrverhältnis nach der Gesinde-Ordnung zu beurteilen und die Lehrlinge daher „wie gemeines Gesinde“¹⁷ durch polizeiliche Zwangsmaßregeln zu ihrem Lehrherrn zurückzuführen seien, entbehrte der Rechtsgrundlage, führte aber zuweilen doch zum Erfolg, wenn nämlich auch den Magistraten, die die Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen zu entscheiden hatten, die nötigen Rechtskenntnisse fehlten. So geschah es im Falle des Weberlehrlings Bernhard Heitfeld aus Beckum, der seinem Meister weggelaufen war, weil er, statt sein Handwerk zu erlernen, ständig schwere Arbeiten wie das Tragen von Säcken verrichten musste. Der Magistrat der Stadt, bei dessen Entscheidung zwei Webermeister mitwirkten, befand, dass der kujonierte Junge zu seinem Meister zurückkehren müsse.¹⁸ Als dieser sich weigerte, wurde ihm durch den Polizeidiener eröffnet, dass er, falls er sich nicht sofort zu dem Meister verfüge, „... dorthin abgeführt und allenfalls durch körperliche Züchtigung dazu angehalten werden soll“.¹⁹ Dass solche Anordnungen keine Einzelfälle waren, zeigen ganz

11 Ähnliches galt für Preußen allgemein; vgl. die zahlreichen Beschwerden über die vorzeitige Beendigung von Lehrverhältnissen in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III 1 Nr. 6, Bd. 2.

12 Schreiben v. 23.2.1826, Kreisarchiv Warendorf, Amt Beckum, A 499 (Acta spec., betr. Streitigkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen).

13 Protokoll v. 3.9.1826, in: Stadtarchiv Lippstadt Nr. 2971.

14 S. Anm. 11.

15 Vgl. *Schöfer* (1981), S. 43.

16 S. *Deter* (1987), S. 127, 128.

17 Schreiben v. 27.7.1832, GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III 1 Nr. 6, Bd. 1, fol. 122–127.

18 Erkenntnis v. 1.2.1826, Kreisarchiv Warendorf, Amt Beckum, A 499.

19 Vermerk v. 1.8.1826, Kreisarchiv Warendorf, Amt Beckum, A 499.

ähnliche Vorfälle aus anderen preußischen Provinzen.²⁰ Die Tendenz der Entscheidungen war bei der parteiischen Zusammensetzung des Spruchkörpers jedenfalls nicht eben lehrlingsfreundlich.

Die wenig eindeutige Zuständigkeitsregelung beabsichtigte die Regierung Minden zu nutzen, um alle Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis mittels Polizeiverordnung generell den Polizeibehörden zuzuweisen. Sie versprach sich davon eine Beschleunigung der Verfahren und die unverzügliche Rückführung der zahlreichen entlaufenen Lehrlinge. Das Ansinnen lehnte der in Berlin zuständige Geheimrat Beuth aber unter Hinweis auf den rein privatrechtlichen Charakter des Lehrverhältnisses in Westfalen ab.²¹ Zugleich wurde durch Ministerialreskript v. 13.8.1833 nochmals ausdrücklich bestimmt, dass das Rechtsverhältnis zwischen Meistern und Gesellen sowie Lehrlingen „überall, wo Zünfte und Innungen, welche als Corporationen unter Aufsicht der Polizeibehörden stehen, nicht mehr existieren, als ein Privatrechtsverhältnis zu betrachten“ sei.²² Die Entscheidung über alle vorkommenden Streitigkeiten aus diesem Bereich sollte den „richterlichen Behörden“ obliegen. Die örtlichen Polizeibehörden wurden deshalb angewiesen, solche Verfahren künftig an den ordentlichen Richter zu verweisen. Diese Neuregelung begründete der Oberpräsident damit, dass die in der Gesindeordnung bestimmte Zuweisung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten an die Polizeibehörden nicht auf die Rechtsverhältnisse zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen übertragen werden könne.

Das diffuse Bild allgemeiner Orientierungslosigkeit, dass die Handwerker Ausbildung in Westfalen nach Aufhebung der Zunftverfassung bot, wurde nur punktuell durch straffere Strukturen aufgehellt. Im Kreis Wittgenstein, wo die Zunftprivilegien weiterhin geltendes Recht waren, hatten sich Meister und Lehrlinge noch bis 1845 den tradierten Normen – und damit auch den hergebrachten Zwangsmaßnahmen – der handwerklichen Berufsausbildung zu fügen. Dort war dem verbreitetem Missbrauch des Lehrverhältnisses und der Kujonierung der Jungen durch wenig irenische Meister – wenigstens der Rechtslage nach – ebenso eine Grenze gesetzt wie dem willkürlichen Entlaufen der Lehrlinge.

In einigen Städten suchten die Meister die Regelungslücken, die durch die Einführung der Gewerbefreiheit entstanden waren, auch notdürftig durch privatrechtliche Vereinbarungen der Gewerksgenossen zu schließen. So kamen die Angehörigen des Bielefelder Zimmergewerbes 1826 überein, dass kein Meister mehr als drei Lehrburschen gleichzeitig halten dürfe und die Lehrlinge erst nach mindestens 2 1/2-jähriger Lehrzeit sowie bestandener Prüfung durch den Altmeister im Beisein des gewählten Gewerksbeisitzers förmlich losgesprochen werden sollten.²³

20 GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III 1 Nr. 6, Bd. 2, fol. 64, 95, 131.

21 Schreiben an die Reg. Minden v. 13.8.1833, in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B I Nr. 17, Bd. 2, fol. 45; ebenso in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, B III 1 Nr. 6, Bd. 1, fol. 181 (Ausn. Wittgenstein).

22 Bekanntmachung v. 26.8.1833, in: Amtsblatt der Reg. Minden v. 13.9.1833, Nr. 493, S. 241.

23 Nachrichten über den im Jahre 1826 hierselbst unter dem Namen „Zimmergewerk“ errichteten Verein v. 31.10.1852, in: Stadtarchiv Minden, F 206.

Die 1839 eingeführte Beschränkung der Arbeitszeit für 9- bis 16-jährige auf 10 Stunden täglich,²⁴ welche in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt zu werden verdient, entsprang sozial- und militärpolitischen Überlegungen und diente vor allem der Beseitigung eklatanter Missstände in den Industriebetrieben.

d. Das Lehrgeld und die Dauer der Lehrzeit

Nur eines der zahlreichen Hindernisse, die den Zugang zum Handwerk zur Zunftszeit erschwerten hatten, blieb auch nach der Einführung der Gewerbefreiheit erhalten: Es wurde weiterhin Lehrgeld gefordert. Die Beiträge, die die Eltern der Auszubildenden zahlen mussten, schwankten zwischen Stadt und Land, aber auch zwischen den einzelnen Gewerben außerordentlich. Solche Unterschiede hatte auch schon das Alte Handwerk gekannt. Doch sie vergrößerten sich nach der Einführung der Gewerbefreiheit stark, da an die Stelle der durch das Herkommen bestimmten festen Sätze, die zuvor gegolten hatten, die freie Vereinbarung getreten war. Karl Ditt hat vermutet, dass Kinder aus echten Unterschichtfamilien auf diesem neuen Markt nicht mitbieten konnten und deshalb von vornherein schlechtere Chancen gehabt hätten, ins Handwerk aufzusteigen.²⁵ Der klassische Selektionsmechanismus, den das Lehrgeld nach Auffassung der Zunftkritiker darstellte, wäre demnach auch noch in der Zeit der Gewerbefreiheit wirksam gewesen. Einen Überblick über die tatsächliche Situation in Westfalen zu bekommen ist schwierig, da die Zahlungen, wie bereits festgestellt, frei vereinbart wurden und sich dementsprechend gravierende Unterschiede auch innerhalb der einzelnen Gewerke einstellten bzw. unverändert fortbestanden.

Tabelle 1: Lehrgeld bei dreijähriger Lehrzeit vor bzw. nach Einführung der Gewerbefreiheit in Rtl.

	Landgemeinde Heiden ²⁶		Stadt Freckenhorst ²⁷	
	1810	1819	1810	1819
Schuhmacher	10	12	10–12	bis zu 6
Schneider	--	--	10–12	bis zu 6
Weber	6	8		
Zimmermeister	8	8	kein Lehrgeld	kein Lehrgeld
Tischler	--	--	20–25	unbestimmt
Rade- u. Stellmacher	8	8		
Böttcher u. Kleinbinder	10	10		
Drechsler	10	10	20–25	weit weniger
Holzschuhmacher	12	12		unbestimmt
Schmiede	12	12	10–15	unbestimmt

24 S. Blankertz (1969), S. 93.

25 So Ditt (1980), S. 298.

26 Quelle: STAM, Krs. Borken, Landratsamt Nr. 54.

27 Quelle: STAM, Krs. Warendorf, Landratsamt Nr. 458; Freckenhorst war eine typische münsterländische Kleinstadt mit ausgeprägt ländlichem Charakter.

Aussagekräftiger noch als der Vergleich zwischen einer Landgemeinde und einer Kleinstadt ist der Vergleich der Höhe des Lehrgeldes zwischen Landgemeinden und veritablen Städten: In der Mittelstadt Paderborn, die die Funktion eines Oberzentrums für das gesamte gleichnamige Hochstift wahrnahm, betrug das Lehrgeld, welches auch hier nicht mehr nach dem Herkommen festgesetzt, sondern individuell ausgehandelt wurde, im Jahre 1819 im Durchschnitt 30 Reichstaler²⁸ – ein Umstand, der sehr deutlich den auch nach der Beseitigung des Zunftwesens fortbestehenden Unterschied zwischen dem Handwerk der Dörfer und Kleinstädte einer- und dem der Mittelstädte andererseits dokumentiert. Die wenigen vorliegenden Schätzungen lassen vermuten, dass sich die Forderungen der Meister im Vergleich zur Zunftzeit zumeist nicht erhöhten, sondern unverändert blieben oder aber sich ermäßigten. Jedenfalls wurde die wirtschaftliche Situation der Lehrlinge auch dadurch erleichtert, dass sie nicht länger die fühlbaren Abgaben an die Zunft zu leisten hatten.

Den Eltern mittelloser Jungen boten sich im übrigen verschiedene Wege, knappes Bargeld einzusparen: Es war nicht nur überall möglich, sondern an manchen Orten auch üblich, kein Lehrgeld zu zahlen und stattdessen die Lehrzeit auf bis zu vier Jahre auszudehnen.²⁹ An dieser Regelung, die allerdings nicht als typisch bezeichnet werden kann, waren nicht nur die Lehrlinge, sondern ebenso auch die Meister interessiert: Da sich, wie bereits festgestellt, fast jeder Gewerbetreibende als Nebenerwerbslandwirt betätigte, erwarteten die Ausbilder in aller Regel von dem Lehrling Mitarbeit auf dem Felde. Diese Tätigkeit, die während des Sommers im allgemeinen mehr Zeit in Anspruch nahm als die Arbeit im Gewerbe, wurde dann als Äquivalent für das fehlende Lehrgeld betrachtet. Gelegentlich beobachtete ungewöhnlich lange Lehrzeiten und das häufig beklagte Ausnutzen der Lehrlinge als billige Arbeitskräfte auch nach Einführung der Gewerbefreiheit haben nicht zuletzt in solchen Vereinbarungen ihren Grund.

Eine andere Finanzierungsmöglichkeit, die sich in den Städten nachweisen lässt, war die Zahlung des Lehrgeldes durch die Armenkassen. Zwischen 1819 und 1833 wurden in Paderborn 31 Lehrlinge auf Kosten der öffentlichen Sozialfürsorge ausgebildet. Die Beträge, die für Lehrgeld, Kleidungsgeld, Ein- und Ausschreibgebühren³⁰ sowie für das nötige Handwerkszeug gezahlt wurden, betragen zwischen 10 und 38 Talern pro Lehrling.³¹ Die Auszubildenden verpflichteten sich schriftlich, diese Leistungen an die Armenkasse zurückzuerstatten, sobald sie dazu imstande seien. Auf ähnliche Weise wurde auch den im Siegener Hospital, dem Waisen- und

28 Stadtarchiv Paderborn Nr. 516 d. Ob die Bauhandwerkslehrlinge daneben, wie in den Küstenstädten, einen geringen Tagelohn erhielten, ist unklar. In Paderborn mit seinen großen Bauhandwerksbetrieben dürften die Gesellen jedenfalls dieser Berufe statt Kost und Wohnung im Meisterhaus Tagelohn erhalten haben; dies ist für zahlreichen Städte schon des 18. Jahrhunderts belegt; s. Griebinger/Reith (1986), S. 149–199 (159).

29 So beispielsweise in der westmünsterländischen Landgemeinde Heiden; s. STAM, Krs. Borken, Landratsamt Nr. 54.

30 Diese Gebühren wurden in Paderborn von der vereinigten Meisterschaft ganz wie zur Zunftzeit und im Widerspruch zum Geist der Gewerbefreiheit weiterhin verlangt; vgl. auch *Schmigalla* (1950), S. 242 f. Für das 18. Jahrhundert s. *Stratmann* (1967).

31 Stadtarchiv Paderborn, Nr. 516 d.

Armenhaus der Stadt, aufgenommenen Jungen die Erlernung eines Handwerks ermöglicht.³² Für jüdische Lehrlinge übernahm der im Jahre 1825 gegründete „Verein zur Beförderung der Handwerker unter den Juden“ die Zahlung des Lehrgeldes; gewöhnlich veranlasste diese Stiftung des Münsteraners Dr. Haindorf die Gemeinden, die Kleidungskosten für bedürftige jüdische Jungen zu übernehmen.³³ Den Mittagstisch bekamen sie unentgeltlich von Glaubensgenossen. Die Stipendiaten des Vereins verpflichteten sich, nachdem sie sich selbständig gemacht hatten, entweder selbst einen jüdischen Lehrling unentgeltlich anzunehmen oder aber die Ausbildungskosten in einem Zeitraum von 8 Jahren an den Verein zurückzuerstatten. Für die Ausbildung eines taubstummen Lehrlings, die dem Meister naturgemäß besonders viel Zeit, Aufmerksamkeit und Verständnis abverlangte, erhielt der Lehrherr schon zu Beginn der 20er Jahre 50 Rtl. aus öffentlichen Mitteln.³⁴

Lehrlinge, die nach der Gewohnheit ihres Handwerks vier bis fünf Jahre bei ihrem Meister aushalten mussten, wurden, wenn der Meister geldbedürftig und die Eltern im Stande waren, 40–60 Tl. Zulage zu zahlen, schon nach zwei Jahren zum Gesellen erklärt.³⁵ Sieht man von den geschilderten Sonderfällen ab, darf man generell wohl davon ausgehen, dass sich die Lehrzeit infolge der Einführung der Gewerbefreiheit – analog der Reduzierung des Lehrgeldes – eher verkürzte, zumal sich die Lehrlinge relativ problemlos aus dem Vertragsverhältnis befreien konnten³⁶ und von dieser Möglichkeit, wie bereits dargelegt, auch Gebrauch machten. Die Verkürzung der Lehrjahre hatte noch eine andere, für die ganz amilitärischen Bewohner der ehemaligen Krummstablande Westfalens besonders schmerzliche Ursache: Die Lehrlinge wurden, wenn sie das dienstpflichtige Alter erreicht hatten, bevor die Lehrjahre beendet waren, im nunmehr preußischen Westfalen „ohne Nachsicht“ zum Militär ausgehoben.³⁷

Der leichte Zugang zum Handwerk, die verkürzte Lehrzeit, der Zustrom von Lehrlingen proletarischer Herkunft mit geringem Bildungsniveau, ein Konglomerat ganz verschiedener Wirkkräfte also, setzte eine Entwicklung in Gang, die schließlich zur Zerstörung der handwerklichen Großfamilie führte. Dazu trug nicht zuletzt der Umstand bei, dass in der Phase der starken Zunahme der Zahl der Lehrlinge und Gesellen durchaus auch ungelernte Kräfte im Handwerk Arbeit und Brot fanden und als Gesellen bezeichnet wurden. Insbesondere im Baugewerbe beschäftigten die Meister häufig auch ungelernete Tagelöhner.

32 *Trainer* (1957), S. 77.

33 13. und 14. Jahresbericht v.A. Haindorf, Münster 1842, in: Stadtarchiv Bielefeld, Rep. I C Nr. 6.

34 Mehrere Beispiele finden sich im Stadtarchiv Soest Abt. B XIX g 8.

35 Bericht des Schultheißen v. Assinghausen v. 23.1.1819, STAM, Krs. Brilon, Landratsamt Nr. 1388.

36 Vgl. z.B. Protokoll v. 3.9.1826, Stadtarchiv Lippstadt Nr. 2971; Schreiben v. 23.8.1836, Kreisarchiv Warendorf, Stadt Ahlen, B 140; zu den gelegentlich auftretenden rechtlichen Schwierigkeiten, die sich aus dem Abbruch der Lehre ergeben konnten, s. u., c. „Die Rechtswirklichkeit“.

37 S. Stellungnahme des Bürgermeisters v. Legden v. 12.1.1819, in: STAM, Krs. Ahaus Nr. 2063; Stellungnahme des Bürgermeisters von Ramstorf v. 4.2.1820 in: STAM, Krs. Borken, Landratsamt Nr. 54.

e. Alte und neue Missstände

Die Ungeregeltheit der Handwerkslehre, die durch die skizzierten Bestimmungen allenfalls dürftig modifiziert wurde, rief schon frühzeitig Kritiker auf den Plan. So schrieb der Staatswissenschaftler C. H. Rau 1815 im „Hannoverschen Magazin“, die freie Konkurrenz habe auf die „Verbreitung und Erhaltung guter Gewerbskenntnisse“ keinen günstigen Einfluss. Der Lehrherr werde dem Lehrling seine wichtigsten Erfahrungen nicht vermitteln, da er fürchten müsse, dass dieser wenig später am selben Ort einen eigenen Gewerbebetrieb eröffne und als sein unmittelbarer Konkurrent auftrete.³⁸ Der Berliner Stadtrat Dracke klagte 1818 in einer Beschwerdeschrift an den König, dass nicht allein Gesellen ohne berufliche Erfahrung und ohne gefestigten Charakter, sondern sogar Lehrlinge, die weder an Ordnung gewöhnt seien noch ihr Gewerbe hinreichend beherrschten, anfangen, ein Handwerk selbständig zu betreiben.³⁹ Deutlicher noch ließ der allseits bekannte Reformgegner Friedrich August Ludwig von der Marwitz seinem Unwillen gegenüber der Zurückhaltung des Gesetzgebers freien Lauf: „Der Meister ward der Knecht seiner Gesellen. Er hatte keine Mittel mehr, die faulen und liederlichen zu zwingen; sie liefen von einem Meister zum anderen und wanderten bettelnd im Lande umher, obgleich es allenthalben Arbeit für sie gegeben hätte, wenn sie nur hätten arbeiten wollen ...“⁴⁰

Die im allgemeinen nur durch die wenigen noch anwendbaren Bestimmungen des ALR geregelte Ausbildung im Handwerk begünstigte natürlich noch andere als die von den zeitgenössischen Kritikern der Gewerbefreiheit drastisch beklagten Missstände. So wurden die Hilfskräfte wohl in noch größerem Umfang als zur Zunftszeit zu berufsfremden Tätigkeiten herangezogen, eine Gewohnheit, die den wesentlichsten und andauernsten Streitpunkt zwischen den angesichts des Überangebots an Arbeitskräften präpotenten Meistern und den Lehrlingen bildete. Welchen Umfang dieser Missbrauch annahm, hing natürlich vom Einzelfall ab.

Der allseits beklagte Mangel an Ausbildung war keineswegs nur typisch für die Landhandwerker. Fast alle Gewerbetreibenden befassten sich, sieht man von der Provinzialhauptstadt Münster einmal ab, in den westfälischen Städten und Gemeinden neben ihrem Hauptberuf mit der Landwirtschaft. So traf auch die Masse der Lehrlinge in den typischen, nicht ohne Grund so genannten Ackerbürger-Städten der Provinz die unausweichliche Pflicht, der Meisterfamilie in Haus und Hof, Feld und Stall zur Hand zu gehen. Auch die Gesellen wurden bei der Verrichtung der berufsfremden Arbeiten nicht ausgenommen. Bedenkt man, dass die vollkommene Beherrschung vieler Handwerke damals die ausdauernde, womöglich lebenslange

38 C. H. Rau, Versuch einer Beantwortung der Preisfrage: Wie können die Nachteile, welche nach Aufhebung der Zünfte entstehen, verhütet werden? Eine von der Kgl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift, in: Hannoversches Magazin, 1.–9. Stück, 1815, zitiert nach *Schmigalla* (1950), S. 37.

39 Beschwerdeschrift des Berliner Stadtrates Dracke an den König v. 27.4.1818, vgl. *Schmigalla* (1950), S. 43. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dem Lehrling sei in der Lehre nichts erklärt worden; stattdessen habe er nur durch Absehen und Nachahmen lernen können; vgl. für viele *Schlumbohm* (1983), S. 225 m. w. Nachw.

40 Zitiert nach *Schmigalla* (1950), S. 47.

Beschäftigung mit dieser Tätigkeit voraussetzte,⁴¹ nimmt es nicht wunder, dass Professionisten, die einen großen Teil ihrer Lehr- und Gesellenzeit auf dem Acker zugebracht hatten, jede besondere berufliche Qualifikation abging. Aus Soest, einer der größten westfälischen Städte jener Zeit, wird denn auch Anfang der zwanziger Jahre berichtet, dort treffe man, „wie gewöhnlich in Ackerbau treibenden Städten“, Handwerker an, „deren Arbeiten Geschick und Geschmack fehlt“.⁴² Das ganze Ausmaß der ausbildungsfremden Arbeiten lässt sich erahnen, wenn man eine Bestimmung der kurhessischen Zunftordnung v. 5.3.1816, die gerade das Ziel hatte, die Ausnutzung der Arbeitskraft der Lehrlinge zu verhindern, bedenkt: „Solche häusliche und Feldarbeit, wozu der Meister auch seine eigenen Kinder gebrauchen würde, kann zwar durch den Lehrling verrichtet werden, jedoch müssen im Winter wenigstens zwei Drittel und im Sommer die Hälfte der Arbeitszeit dem Handwerk gewidmet sein“.⁴³ Die Feststellung, dass die Ausbildung der Lehrlinge nicht nur kurz, sondern auch unzureichend war⁴⁴, gilt für das zunftlose Westfalen um so mehr. Nicht zuletzt diese Mängel der Lehre dürften für die schlechte wirtschaftliche Lage vieler Handwerker im 19. Jahrhundert kausal gewesen sein. Vor negativen Pauschalurteilen und groben Vereinfachungen, die die Quellen durchaus nahelegen, muss andererseits gewarnt werden. Denn, um ein Beispiel zu nennen, die auch in Westfalen hoch entwickelte Möbelkunst der Zeit des Biedermeier spricht gegen einen allgemeinen Verfall der handwerklichen Fertigkeiten im Zeitalter der Gewerbefreiheit.

f. Der Entwurf des Gewerbepolizeigesetzes des Jahres 1837

Die Unzufriedenheit mit der unregelmäßigen Situation der gewerblichen Ausbildung war nichtsdestoweniger bald derart verbreitet, dass bereits der 1835 vorgelegte erste Entwurf eines Gewerbepolizeigesetzes Bestimmungen für diesen Bereich vorsah.⁴⁵ Nachdem die Landtage sämtlicher Provinzen und die Regierungen Gutachten zu dem Entwurf eingereicht hatten, arbeitete das Ministerium einen neuen Text aus, der im Jahr 1837 nebst Motiven vorgelegt wurde.⁴⁶ Es war der Minister v. Brenn selbst, der die insbesondere im ostelbischen Preußen noch vorhandenen Korporationen durch geeignete Vorschriften in der Gewerbeordnung verpflichten wollte, sich um

41 S. Wernet (1959), S. 125.

42 Geck (1825), S. 356.

43 Bovensiepen (1909), S. 27. Wie wenig geschärft das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Lehrlinge noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts war, zeigt der Kommentar des Autors zu dieser Bestimmung: „Sehr heilsame Verfügung gegen die Ausbeutung des Lehrlings als Dienstmädchen für Alles und sehr geeignet, den Angehörigen des Lehrlings sowie ihm selber eine Garantie für seine tüchtige gewerbliche Ausbildung zu geben.“

44 S. Hasemann, Art. „Gewerbe“ (1857), S. 389.

45 Zu den Bestimmungen dieses Entwurfs s. Schmigalla (1950), S. 50 ff.

46 Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes nebst Motiven, Berlin 1837, in: GStA/PK, I. HA, Rep. 120, Ministerium für Handel und Gewerbe, Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauwesen, B I 1 Nr. 1a, Bd. 2, fol. 66–134. Zu den Vorschriften des Entwurfs über die Ausbildung der Lehrlinge s. Schmigalla (1950), S. 53 ff.; vgl. auch Simon (1902), S. 172 f.; Roehl (1900), S. 271.